

Stadtratsbeschluss 363 vom 15. Mai 2024

B+A 5/2024: «Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»»

- Antrag der Sozialkommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 31. Januar 2024 hat der Stadtrat den B+A 5 «Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»» zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet. Die Sozialkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 18. April 2024 behandelt. Sie hat entschieden, die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» entgegen dem Antrag des Stadtrates anzunehmen und dem Grossen Stadtrat Zustimmung zur Initiative zu empfehlen.

Antrag

Zum Beschluss II.

Der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wird zugestimmt.

Erwägungen

Der Stadtrat opponiert dem Antrag der Sozialkommission an den Grossen Stadtrat. Die Gründe für die Ablehnung sind im Bericht und Antrag 5/2024: «Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»» ausführlich dargelegt und gelten weiterhin. Der Stadtrat erachtet einen städtischen Mindestlohn nicht als zielführend. Die lokale Begrenzung ist wenig sinnvoll und für die betroffenen Betriebe ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Der Weg über die Sozialpartnerschaften mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV) könnte durch einen lokalen Mindestlohn teilweise geschwächt werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass ein Mindestlohn negative Auswirkungen auf das Image des Wirtschaftsstandorts Luzern hat. Die mit der Einführung eines Mindestlohns verbundenen Kontrollen und Sanktionen von Verstössen würden zu Mehrkosten für die Stadt Luzern führen, die im Verhältnis zu den angenommenen individuellen Verbesserungen unverhältnismässig wären.

Folgen einer allfälligen Zustimmung zur Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» durch den Grossen Stadtrat

Eine allfällige Zustimmung des Grossen Stadtrates zur vorliegenden formulierten Initiative hätte zur Folge, dass der Grosse Stadtrat gleichzeitig das im Begehren enthaltene Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen würde. Eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative würde mit diesem Beschluss hinfällig werden. Allerdings würde der Erlass des Reglements durch den Grossen Stadtrat gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) dem fakultativen Referendum unterliegen.

Dies lässt sich damit begründen, dass die GO für den Fall, dass der Grosse Stadtrat eine Initiative annimmt, die in Form eines Entwurfs vorliegt, in Art. 10 Abs. 2 folgende Regelung vorsieht:

² Stimmt der Grosse Stadtrat einer Initiative in Form des Entwurfs zu, unterliegt diese dem obligatorischen oder fakultativen Referendum wie ein eigener Beschluss des Grossen Stadtrates. Er kann den Entwurf wie eine eigene Vorlage redaktionell bereinigen. Inhaltliche Änderungen sind unzulässig.

Diese Regelung ist in der Stadt Luzern in der Praxis bis anhin noch nie zur Anwendung gelangt. Es gilt das gleiche Vorgehen, wie es der Kantonsrat in § 82d des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) bei der Annahme einer formulierten Initiative vorsieht:

¹ Nimmt der Kantonsrat eine formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Kantonsverfassung als Verfassungsänderung oder Gesetz der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

Sollte der Grosse Stadtrat der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zustimmen und damit gleichzeitig das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen, wäre der Beschluss des Grossen Stadtrates wie folgt anzupassen:

- I. Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» ist gültig.
- II. Der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wird zugestimmt und damit das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat beschliesst

Dem Antrag zum Beschluss II wird opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- alle Direktionen
- Stadtkanzlei
- Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion